

Aktualisierung der Auffassung der Finanzverwaltung zur E-Rechnung

1. Allgemeine Anforderungen an eine E-Rechnung

Exakt ein Jahr nach dem ersten BMF-Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern hat das BMF nun mit Schreiben III C 2 - S 7287-a/00019/007/243 vom 15.10.2025 (LEXinform 7014255) die Auffassung der Finanzverwaltung konkretisiert, ergänzt und damit auch die entsprechend notwendige Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bekannt gegeben. Durch das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 und die darauf beruhende Änderung des Umsatzsteuergesetzes bzw. der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung sind Unternehmer zur Erteilung einer E-Rechnung verpflichtet, wenn sie Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere, im Inland ansässige Unternehmen erbringen und darüber eine Rechnung erteilen müssen. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen die Rechnung nicht vom leistenden Unternehmer selbst, sondern durch einen beauftragten Dritten oder vom Leistungsempfänger über den Gutschriftenweg ausgestellt wird.

Hinsichtlich der Anwendung sind vom Gesetzgeber großzügige Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG geschaffen worden. Eine E-Rechnung muss bestimmte formelle Erfordernisse hinsichtlich der Übermittlung und möglichen Weiterverarbeitung der Rechnungsdaten erfüllen, um von der Finanzverwaltung als solche anerkannt zu werden.

Mit BMF-Schreiben vom 15.10.2025 hat das BMF nun erneut Stellung zur E-Rechnung genommen.

Ausnahmslos gilt, dass der Leistungsempfänger verpflichtet ist, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine E-Rechnungen empfangen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die am Leistungsaustausch beteiligten Unternehmer zivilrechtlich klären müssen, welcher Übermittlungsweg von beiden Seiten akzeptiert wird. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Leistungsempfänger ein Kleinunternehmer ist, der grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug aus den empfangenen Leistungen geltend machen kann. Ist der leistende Unternehmer zur Erteilung einer E-Rechnung verpflichtet und ist der die Leistung empfangende Unternehmer technisch nicht in der Lage, eine E-Rechnung zu empfangen, hat er kein Anrecht auf die Ausstellung einer (alternativen) sonstigen Rechnung. Die Pflichten des Rechnungsausstellers zur Erstellung einer E-Rechnung sind erfüllt, wenn er die Rechnung in dem erforderlichen Format ausgestellt hat und sich nachweislich (z. B. anhand eines Sendeprotokolls) um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss eine E-Rechnung den Vorgaben der Normenreihe EN 16931 entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass die Daten nicht nur elektronisch übermittelt, sondern auch automatisch weiterverarbeitet werden können. Dies lässt sich beispielsweise durch die Nutzung einer geeigneten Validierungssoftware seitens des Rechnungsempfängers überprüfen. Eine solche bietet sogar die Finanzverwaltung selbst an. Gleich auf der Elster-Startseite ist es nach ein wenig runterscrollen möglich, einen entsprechenden Datensatz hochzuladen und die Daten einer E-Rechnung entsprechend sichtbar zu machen. Dies ist kostenlos und auch ohne Elster-Login möglich.

Die Finanzverwaltung akzeptiert aber auch andere und sogar hybride Rechnungsformate, sofern diese die korrekte und vollständige Extraktion aller nach dem UStG erforderlichen Angaben in ein Format ermöglichen, das der genannten Norm entspricht oder mit ihr kompatibel ist. Entscheidend ist, dass sowohl die Übermittlung als auch die Weiterverarbeitung der Daten ohne Informationsverlust oder Veränderung auf elektronischem Weg möglich ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf eine Anlage oder ein Link zu einem externen Speicherort, an dem die Rechnungspflichtangaben in unstrukturierter Form enthalten sind, nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In diesem Fall liegt keine E-Rechnung vor, da die elektronisch strukturierte Weiterverarbeitung der relevanten Daten nicht möglich ist, wenn sich diese nur in einer externen Anlage befinden. Unstrukturierte Zusatzinformationen dürfen jedoch ergänzend beigefügt werden, sofern es sich dabei nicht um Angaben handelt, die ausdrücklich zu den Rechnungspflichtangaben zählen. Besonders die Leistungsbeschreibung muss dabei so präzise formuliert sein, dass eine Überprüfung der tatsächlichen Leistung möglich bleibt. Hybride Rechnungsformate werden ebenfalls akzeptiert, sofern die Pflichtangaben aus dem strukturierten Teil des E-Rechnungsteils elektronisch weiterverarbeitet werden können.

Losgelöst von der E-Rechnung als solche ist der Übermittlungsweg der E-Rechnung (z. B. per E-Mail, über Datenträger oder per Downloadlink) nicht entscheidend. Maßgeblich ist allein, dass die Rechnung dem geforderten strukturierten Format entspricht. Der Rechnungsaussteller muss dabei die Zustimmung des Rechnungsempfängers zum gewählten Übertragungsweg beachten. Hintergrund ist der zivilrechtliche Anspruch auf Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 242 BGB.

Erleidet eine E-Rechnung einen Formatfehler, entspricht die Datei nicht (mehr) den Anforderungen, die die Finanzverwaltung an eine E-Rechnung stellt. Allerdings gilt die (formatfehlerhafte) Rechnung in diesem Fall als sonstige Rechnung. Ein Formatfehler liegt vor, wenn die Rechnungsdatei nicht den zulässigen technischen Syntaxen entspricht oder eine richtige bzw. vollständige Datenauslesung nicht möglich ist. Im Gegensatz dazu bezieht sich ein Formfehler auf die fehlerhaften oder unvollständigen Angaben, die nach § 14 Abs. 4 UStG in einer Rechnung zwingend vorhanden sein müssen. Dazu zählt beispielsweise der richtige Steuersatz oder die richtige USt-IdNr. des leistenden Unternehmers. Ein Geschäftsregelfehler entsteht dem BMF-Schreiben zufolge, wenn die Datei gegen die für das jeweilige E-Rechnungsformat gültigen logischen Prüfregeleln verstößt - beispielsweise, wenn Pflichtfelder fehlen oder der Steuerbetrag nicht korrekt berechnet ist.

Anders als dem bisherigen BMF-Schreiben zufolge gilt die Pflicht zur Nutzung der E-Rechnung nicht mehr für Rechnungen, die von Kleinunternehmern ausgestellt werden, Grund dafür ist die Änderung des § 34a UStDV durch das Jahressteuergesetz 2024, das Kleinunternehmer ausdrücklich von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausnimmt. Kleinunternehmer können Rechnungen über die von ihnen erbrachten Leistungen stets als sonstige Rechnungen (z. B. im Papierformat) ausstellen. Gleiches gilt für Rechnungen, deren Gesamtbetrag (brutto) nicht mehr als 250 Euro beträgt (Kleinbetragsrechnungen) und für Fahrausweise im Personenverkehr. Auch diese dürfen weiterhin als sonstige Rechnungen erstellt und übermittelt werden.

Auch Kontoauszüge, Gutschriften, Sammelrechnungen oder Verträge können eine E-Rechnung darstellen, sofern diese den technischen oder inhaltlichen Anforderungen des E-Rechnungsformates genügen. Eine Gutschrift sollte dabei klar und eindeutig als eine solche gekennzeichnet sein. Bei Dauerschuldverhältnissen genügt es, wenn für den ersten Abrechnungszeitraum eine E-Rechnung erteilt wird, aus der sich eindeutig ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Diesbezüglich kann der zugrundeliegende Vertrag als Anlage beigefügt werden. Die Ausstellung weiterer (z. B. monatlicher) Rechnungen erübrigt sich. Nur bei Änderungen der ursprünglichen Rechnungsangaben (z. B. Mieterhöhung) ist eine Berichtigung oder die Erstellung einer (neuen) E-Rechnung erforderlich.

Für den Rechnungsempfänger gilt, dass dieser kein ihm unbekanntes Format akzeptieren muss, sondern dem vom Rechnungsaussteller verwendeten Format ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zustimmen muss. Wird jedoch die Rechnung in einem von der Finanzverwaltung anerkannten E-Rechnungsformat versendet, ist keine Zustimmung erforderlich, da das der gesetzliche Regelfall ist. Ab 01.01.2025 ist ausnahmslos jeder Unternehmer dazu verpflichtet, E-Rechnungen empfangen zu können. Das gilt auch für Kleinunternehmer, Unternehmer, die nur steuerfreie Ausgangsumsätze erbringen oder Unternehmer, die ihre Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG unterwerfen.

2. Abgrenzung zu einer sonstigen Rechnung

An einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden E-Rechnung fehlt es hingegen, wenn im strukturierten Datenteil der E-Rechnung einzelne oder alle nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Pflichtangaben fehlen. Auch wenn die Geschäftsregeln im Rahmen der Validierung des jeweils verwendeten E-Rechnungsformat verletzt werden, etwa durch fehlerhafte logische Abhängigkeiten, liegt keine den Erfordernissen der Finanzverwaltung entsprechende E-Rechnung vor. Gleiches gilt, wenn die Rechnung nicht dem anerkannten Format (europäische Norm EN 16931) entspricht bzw. mit diesem kompatibel ist und stattdessen in einem anderen elektronischen Format erstellt ist, das die gesetzlichen Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Ist eine Extraktion der umsatzsteuerlich erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung nicht möglich, beispielsweise aufgrund von Formatierungsfehlern innerhalb der Datei, liegt ebenfalls keine E-Rechnung vor.

Diese (fehlerhaften bzw. nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden) Rechnungen können allerdings als sonstige Rechnungen von der Finanzverwaltung akzeptiert werden und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dennoch einen Vorsteuerabzug ermöglichen. Das gilt beispielsweise ebenso für Papierrechnungen oder eine lediglich im PDF-Format ausgestellte Rechnung, die keine strukturierte elektronische Weiterverarbeitung zulassen.

3. Folgen formaler Mängel, Berichtigung und Änderungen der Bemessungsgrundlage

Liegt keine den dargestellten Kriterien entsprechende E-Rechnung vor, obwohl der leistende Unternehmer unter Beachtung der geltenden Übergangsregelungen verpflichtet gewesen wäre, eine solche zu erstellen, ist der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings kann in der Praxis eine mangelhafte Rechnung als sonstige Rechnung anerkannt werden, sofern sie inhaltlich richtig und vollständig ist.

Eine solch (format-)fehlerhafte Rechnung, die formale Anforderungen an eine E-Rechnung nicht erfüllt und damit nicht ordnungsgemäß im engeren Sinne ist, kann ein Beweisanzeichen dafür darstellen, dass die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Abschnitt 15.2a Abs. 1a Satz 13 UStAE. Danach darf der Vorsteuerabzug nicht allein wegen formeller Mängel versagt werden, wenn die materiellen Voraussetzungen vorliegen - insbesondere also, wenn der Leistungsbezug tatsächlich erfolgt ist und der Steuerbetrag zutreffend ausgewiesen wurde.

Mit dem aktuellen BMF-Schreiben wird außerdem klargestellt, dass keine Rechnungsberichtigung erforderlich ist, wenn sich nach der Rechnungsausstellung die Bemessungsgrundlage gemäß § 17 UStG ändert, etwa durch die Gewährung von Skonti, Rabatten oder Preisnachlässen. Eine solche Änderung führt - unabhängig von einer Rechnungsberichtigung - stets nach § 17 Abs. 1 UStG zu einer Anpassung des geschuldeten Steuerbetrags bzw. des Vorsteuerbetrags beim Leistungsempfänger. Im Gegensatz zu einer bloßen Änderung der Bemessungsgrundlage liegt bei einer Änderung des Leistungsumfangs oder des Leistungsinhalts nicht nur eine quantitative, sondern eine inhaltliche Veränderung der Leistung vor. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Rz. 51b des aktuellen BMF-Schreibens) ist in solchen Fällen eine Berichtigung der Rechnung erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeschreibung. Nur so kann die ursprüngliche E-Rechnung den tatsächlichen Umständen korrekt angepasst werden.

Soll eine E-Rechnung berichtigt werden, weil Pflichtangaben fehlen oder fehlerhaft sind, muss die Berichtigung ebenfalls im E-Rechnungsformat erfolgen. Eine Berichtigung in anderer Form genügt nicht. Ob eine solche Berichtigungspflicht im E-Rechnungsformat besteht, hängt davon ab, ob nach den Übergangsregelungen des § 27 Abs. 38 UStG bereits eine Verpflichtung zur Erstellung der erstmaligen (nun zu berichtigenden) E-Rechnung galt. Bestand seinerzeit keine Verpflichtung dazu, kann die Berichtigung auch in anderer Form erfolgen.

Ferner stellt das BMF klar, dass es unschädlich ist, wenn eine E-Rechnung mehrfach übermittelt wird, sofern es sich um identische Mehrstücke derselben Rechnung handelt. Das galt nach Abschn. 14c.1 Abs. 4 Satz 6 UStAE (a. F.) bereits für Rechnungen in den bisher von der Finanzverwaltung akzeptierten Formaten.

4. Anforderungen an die Aufbewahrung und an die Echtheit und Unversehrtheit der Herkunft und die Lesbarkeit des Inhalts

Eine wichtige Klarstellung zu den Aufbewahrungspflichten ergibt sich aus Rz. 60 des aktuellen BMF-Schreibens. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, bei E-Rechnungen mindestens den strukturierten Datenteil so aufzubewahren, dass dieser während des gesamten gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums unverändert und in seiner ursprünglichen Form erhalten bleibt.

Für die Umsatzsteuer gilt hinsichtlich der Aufbewahrung allerdings eine Erleichterung: Die Speicherung oder Archivierung von E-Rechnungen außerhalb eines GoBD-konformen Systems stellt allein noch keinen Verstoß gegen die in § 14b Abs. 1 UStG festgelegten Aufbewahrungspflichten oder gegen das Erfordernis der Unversehrtheit des Inhalts nach § 14 Abs. 3 UStG dar.

Für weitergehende Anforderungen an die ordnungsgemäße elektronische Buchführung und Archivierung ist jedoch auf die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 14.07.2025 (LEXinform 7014264) zu verweisen, dass die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) im Detail erläutert.

Nach Abschnitt 14.4 Abs. 3 UStAE muss eine E-Rechnung maschinell lesbar sein. Eine zusätzliche Erstellung eines menschenlesbaren Dokuments ist nicht erforderlich. Hintergrund dafür ist, dass eine standardisierte Datei, die maschinell ausgewertet werden kann, über geeignete Visualisierungsanwendungen ohnehin eine grafische Darstellung für den Menschen ermöglicht. Im Unterschied dazu sind sonstige Rechnungen in der Regel unmittelbar lesbar, gegebenenfalls erst nach einer Formatkonvertierung (z. B. durch Öffnen einer PDF-Datei).

Wenn bei der Übermittlung einer E-Rechnung eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein EDI-Verfahren verwendet wird, gelten sowohl die Echtheit der Herkunft als auch die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet. Diese Voraussetzungen können jedoch auch durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren beim Rechnungsempfänger erfüllt werden, sofern dadurch ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und zugrunde liegender Leistung hergestellt wird.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Dezember 2025

- 10.12. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.12. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 10.12. Einkommensteuer-Vorauszahlung, Kirchensteuer-Vorauszahlung
- 10.12. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief